

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.  
**N<sup>o</sup> 3.**  
(Ausgegeben den 2. März 1875.)

---

## 6. Landtagsabschied

für den dritten außerordentlichen Landtag der Jahre 1874—75.

**Wir Heinrich der Zweite und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c.

urfunden und fügen hiemit zu wissen:

Am Schlusse des von Uns einberufenen dritten außerordentlichen Landtags eröffnen Wir, der Bestimmung in §. 85 der Verfassungsurkunde entsprechend, dem Landtage Unsere Entschliessungen bezüglich der stattgehabten Verathungen in folgendem:

### I. Die Vorlagen an den Landtag

anlangend, so haben dieselben zum Theile bereits

#### A. Erledigung gefunden

1. durch den in Uebereinstimmung mit den Erklärungen und Anträgen des Landtags erfolgten Erlaß
  - a. des Gesetzes vom 17. Dezember 1874, als Nachtrag zu dem Gesetze vom 25. Januar 1871, die Bildung eines Landesauschusses betreffend,
  - b. des Gesetzes vom 18. December 1874, die in dem Landesstrafrechte vor Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs angedrohten Gefängniß- und Geldstrafen betreffend,
  - c. des Gesetzes vom 19. desselben Monats, die Diäten der bei Geschwornengerichten fungirenden Beamten betreffend,
  - d. des Gesetzes vom 12. Februar 1875, die Erhöhung der Spielartensteuereinfuhr betreffend,
  - e. des Gesetzes vom 20. desselben Monats, über Theilbarkeit des Grundeigentums,